

Eitorf, den 05.01.2006

Amt 81 - Gemeindewerke -Ver- und Entsorgungsbetriebe-
Sachbearbeiter/-in: Rainer Breuer

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Betriebsausschuss	15.02.2006
Rat der Gemeinde Eitorf	20.03.2006

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Betriebssatzung für die Ver- und Entsorgungsbetriebe der Gemeinde Eitorf

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss (vormals Werksausschuss) empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf zu beschließen:

Die als Anlage 3 beigefügte Betriebssatzung für die Ver- und Entsorgungsbetriebe der Gemeinde Eitorf wird beschlossen.

Begründung:

Am 01.01.2005 ist das Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW – NKFG NRW) vom 16.11.2004 in Kraft getreten. Artikel 16 dieses Gesetzes hat gleichzeitig die Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) neu gefasst. Die bisherige Eigenbetriebsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.1988, geändert durch Gesetz vom 30.04.2002, wurde mit Inkrafttreten des NKFG NRW aufgehoben.

Auffälligste Neuerung ist die Umbenennung des Werksausschusses in einen „Betriebsausschuss“ und der Werkleitung in eine „Betriebsleitung“.

Die wichtigsten weiteren Änderungen in der neuen Eigenbetriebsverordnung sind

- die ausdrückliche Aufnahme von Haftungsregelungen für die Betriebsleitung und den Betriebsausschuss im Zusammenhang mit entstandenen Schäden
- die ausdrückliche Unterrichtungspflicht des Bürgermeisters über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeindeentwicklung und der Betriebsleitung über alle wichtigen betrieblichen Angelegenheiten gegenüber dem Betriebsausschuss
- die Beteiligung der Betriebsleitung an Personalentscheidungen
- der Aufbau eines Risikomanagements zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Unternehmens

- die Aufstellung des Wirtschaftsplanes spätestens einen Monat vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres
- der Wegfall der gegenseitigen Deckungsfähigkeit verschiedener Vorhaben des Vermögensplanes
- die Neugestaltung der Stellenübersicht zu den jeweiligen Wirtschaftsplänen.

Wegen der Vorgaben der neuen Eigenbetriebsverordnung ist die bisherige Betriebssatzung für die Ver- und Entsorgungsbetriebe der Gemeinde Eitorf anzupassen. Auf Vorschlag des Werksausschusses vom 29.11.2005 hat der Rat in seiner Sitzung am 05.12.2005 beschlossen, die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses (Werksausschusses) künftig nicht mehr in der Zuständigkeitsordnung, sondern in der Betriebssatzung selbst zu regeln. Aufgrund der Vielzahl der Änderungen, die fast alle Paragraphen der Betriebssatzung betreffen, soll die Satzung deshalb komplett neu gefasst werden.

Der Übersicht halber wurde in die beigefügte Synopse (Gegenüberstellung Alt- und Neufassung) auch die bisherigen Zuständigkeitsregelungen des Betriebsausschusses (Werksausschusses) integriert (vgl. Anlage 1). Die vorgenommenen Änderungen wurden dabei in Fettdruck und kursiver Schrift hervorgehoben. Auf die Übernahme der Zuständigkeitsregelungen „Bau- und Personalausschuss“ wurde aus den in der Synopse dargestellten Gründen verzichtet.

Der Entwurf der **neuen** Betriebssatzung inklusive erläuternder Fußnoten und Hervorhebungen ist als Anlage 2 beigefügt.

Anlage 3 enthält den Entwurf der neuen Betriebssatzung ohne Fußnoten/Hervorhebungen.

Aus Informationsgründen ist der Vorlage außerdem eine synoptische Gegenüberstellung der alten und der neuen Eigenbetriebsverordnung als Anlage 4 beigefügt.